

**Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung;
Erteilung einer Plangenehmigung für die Verlegung des Seebaches im Bereich des Sonderlandeplatzes Bamberg-Breitenau mit Anpassung der Einleitungsstelle Keilersbach in Bamberg, Gemarkung Memmelsdorf, Flurstücke 549, 549/29, 549/30, 549/7**



Bekanntgabe gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) - Ergebnis der Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht

I. Vorhaben und Pflicht zur Vorprüfung gem. UVPG

Die Fa. Brose plant die Erweiterung des bestehenden Standortes in Bamberg am Berliner Ring. Bedingt durch dieses Vorhaben sind eine Neuordnung der Verkehrsanlagen sowie ein Eingriff in den Verlauf des bestehenden Seebachs und des verrohrten Keilersbaches.

Der Entsorgungs- und Baubetrieb der Stadt Bamberg beabsichtigt daher die Verlegung des Seebaches im Bereich des Sonderlandeplatzes Bamberg-Breitenau mit Anpassung der Einleitungsstelle Keilersbach in Bamberg, Gemarkung Memmelsdorf, auf den Flurstücken 549, 549/29, 549/30 und 549/7. Das Vorhaben befindet sich im südöstlichen Bereich des Flugplatzes Bamberg-Breitenau, an der Zeppelinstraße.

Der im Rahmen des Vorhabens relevante Abschnitt des Seebachs verläuft aktuell vom nordöstlichen bis zum südlichen Rand des Flugplatzes auf einer Länge von ca. 670 m und mit einer Breite zwischen ca. 2 und 4 m (nicht verrohrte Bereiche).

Der Seebach soll auf eine geplante Länge von ca. 620 m und mit einer Breite zwischen ca. 2 und 4 m weiter in Richtung Westen verlegt werden. Das neue Bachbett wird dabei naturnah. Der nordöstliche Bereich des Seebachs, wo keine Verrohrung vorliegt (ca. 145 m Länge), wird als Stillgewässer/ Altarm belassen. Die südwestlich anschließende ca. 250 m lange Verrohrung des Seebachs wird im Rahmen des Vorhabens ausgebaut und die Bereiche renaturiert. Im Bereich vom Ende der Verrohrung bis zum neu geplanten Verlauf wird das bestehende Bachbett verfüllt und später im Rahmen eines separaten Vorhabens überbaut.

Ebenso wird der Einleitungspunkt des Keilersbaches in den Seebach im Bereich der Zeppelinstraße angepasst. Der Keilersbach wird im aktuell vollständig verrohrten Bereich auf einer Länge von ca. 34 m offengelegt.

Die Verlegung des Seebachs stellt einen Gewässerausbau nach Nr. 13.18.2 UVPG dar. Aufgrund des Vorkommens von gesetzlich geschützten Biotopen war gem. § 7 Abs. 2 UVPG eine standortbezogene Vorprüfung durchzuführen, um festzustellen, ob für das Vorhaben die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Dies wäre der Fall, sollte eine überschlägige Prüfung der Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter des § 2 Abs. 1 UVPG zu dem Ergebnis führen, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf diese zu erwarten sind.

II. Verfahren

Der Vorhabenträger hat mit Planunterlagen vom 20. April 2020 Angaben zu den Merkmalen des Vorhabens und des Standorts sowie zu den möglichen erheblichen Umweltauswirkungen übermittelt.

Im Verfahren zur Vorprüfung nach § 7 Abs. 2 UVPG wurden seitens des Klima- und Umweltamtes der Stadt Bamberg die Sachgebiete fachlicher Naturschutz, Bodenschutz, Immissionsschutz und Abfallwirtschaft, das Wasserwirtschaftsamt Kronach und die Fachberatung für das Fischereiwesen sowie die Regierung von Oberfranken als höhere Naturschutzbehörde beteiligt.

Durch das Vorhaben werden gesetzlich geschützte Biotope in Anspruch genommen. Das Sachgebiet Naturschutz kommt jedoch aufgrund des mit dem Vorhaben verbundenen Rückbaus versiegelter Flächen und der Umgestaltung, Entrohrung und teilweisen Verlegung des Seebachs sowie der vorgesehenen Ausgleichsmaßnahmen zu dem Schluss, dass trotz dieser Beeinträchtigungen eine ökologische Aufwertung des Gewässers samt Ufer erfolgt.

Es konnten seitens der beteiligten Fachstellen keine Anhaltspunkte für erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft festgestellt werden.

III. Ergebnis

Die Stadt Bamberg – Klima- und Umweltamt - kommt als zuständige Genehmigungsbehörde unter Beachtung sämtlicher Stellungnahmen der beteiligten Fachstellen zu folgendem Ergebnis:

Die Vorprüfung gem. § 7 Abs. 2 UVPG der Auswirkungen der geplanten Verlegung des Seebach hat ergeben, dass die Schutzgüter des § 2 Abs. 1 UVPG nicht, bzw. derart geringfügig betroffen sind, dass keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf diese zu erwarten sind.

Es ist daher keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen. Diese Entscheidung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG der Öffentlichkeit bekannt gegeben. Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Bamberg, 06.11.2020
Amt 38

Anita Schmidt